

# **Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg sowie am Rubbenbruchsee in Osnabrück vom 07. Juli 2023**

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Schinkelbergs sowie des Rubbenbruchsees in Osnabrück verordnet:

## **§ 1 Verbote**

Auf dem Schinkelberg und auf dem Grillplatz am Rubbenbruchsee ist es verboten,

1. Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
2. zu grillen, auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen.
3. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen und die Waldgebiete zu durchfahren.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf den Schinkelberg und den Grillplatz am Rubbenbruchsee begrenzt, und zwar entsprechend der beigefügten Karte. Als zum Schinkelberg gehörig im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet zwischen Bremer Straße, Nordstraße, Kahle Breite, und Windthorststraße. Als zum Rubbenbruchsee gehörig im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet am Ostufer des Sees in Höhe der Insel. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

Unter die Verbote des § 1 Nr. 3 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den 07.07.2023

Stadt Osnabrück  
Die Oberbürgermeisterin

FB 32  
FD Ordnung und Gewerbe

## Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG

**Beschluss: Die Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg sowie am Rubbenbruchsee in Osnabrück wird, wie aus der Anlage ersichtlich, beschlossen.**

### Begründung:

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beinhaltet in § 35 grundsätzliche Regelungen zum Schutz vor Brandgefahren. Darüber hinaus kann die Waldbehörde in Zeiten besonderer Brandgefahr und in besonders brandgefährdeten Gebieten durch Verordnung andere oder weitergehende Bestimmungen über den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen in Wald, Moor und Heide sowie in gefährlicher Nähe davon treffen.

Im Bereich des Schinkelberges sowie am Rubbenbruchsee befinden sich ausgewiesene Grillplätze, die regelmäßig und intensiv von Familien und Personengruppen genutzt werden. Hierzu gehören fast immer das Grillen oder das Abbrennen von offenen Feuern. Aufgrund der Trockenheit der Wiese am Schinkelberg und des mittlerweile dort auch vorhandenen niedrigen Bewuchses, kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass dieses hierbei in Brand gerät und ein Feuer auf den Wald übergreift. Für den Grillplatz am Rubbenbruchsee wurde festgestellt, dass hier eine vergleichbare Gefahrensituation bei langanhaltender Trockenheit besteht. Angrenzende Baumreihen und die Wiese können als direkte Verbindung zum Wald (Heger Holz) für ein mögliches Feuer dienen. Nach Feststellungen der Feuerwehr werden die Ascherückstände häufig im Unterholz entsorgt. Auch hierdurch besteht aktuell eine erhöhte Brandgefahr.

Aufgrund der jetzt bereits wieder gestiegenen Waldbrandgefahr und der bereits vorhandenen Waldbrände wird die Notwendigkeit gesehen, die Verordnung analog zum vergangenen Jahr wieder in Kraft zu setzen. Der Entwurfstext der Verordnung ist in 2019 mit 30 abgestimmt worden.

Die Bedürftigkeit zur Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG ist aufgrund der derzeitigen und prognostizierten Wetterlage gegeben.

Rat und VA werden nach erfolgtem Beschluss unverzüglich in Form einer Mitteilungsvorlage in der nächsten Sitzung unterrichtet.

**Einverstanden:**



**Datum:** 28.06.23

(Unterschrift der Oberbürgermeisterin bzw. des allg. Vertreters)

**Einverstanden:**

gez. Birgit Strangmann

**Datum:** 28.06.23

(Unterschrift einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters)

Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg sowie am Rubbenbruchsee in Osnabrück vom 22. Juni 2023



